



**Satzung**  
**der Gemeinde Kressbronn am Bodensee**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**gemeindeeigener Parkplätze**  
**(Parkplatzgebührenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), §§ 6 und 6a des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003, 310), sowie in Verbindung mit § 45 der Straßenverkehrsordnung, in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. 2013, 367), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 22. April 2026 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze beschlossen:

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Parkzeiten und Höchstparkdauer .....	2
§ 3 Gebührenschuldner .....	2
§ 4 Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer .....	2
§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren.....	3
§ 6 Gebührenbefreiung .....	3
§ 7 Absehen von einer Gebührenerhebung.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 9 Inkrafttreten .....	4
Anlage.....	5

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Kressbronn a. B. werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung von Parkplätzen Gebühren (Parkgebühren) nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

**§ 2****Parkzeiten und Höchstparkdauer**

Die zulässigen Parkzeiten sowie die jeweils zulässige Höchstparkdauer für die öffentlichen Parkplätze richten sich nach der Anlage.

**§ 3****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt oder der Fahrzeughalter. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Gebührenhöhe und Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die Dauer der Gebührenpflicht richten sich nach der Anlage (Parkgebührenverzeichnis). Die Parkgebühr bemisst sich dabei grundsätzlich pro halbe Stunde. Bei elektronischen Zahlungsverfahren erfolgt die Bemessung pro Minute. Entgelte für elektronische Zahlungsverfahren sind in der Gebühr enthalten und werden nicht gesondert berechnet.
- (2) Soweit die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, so ist in der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Ist nach der Anlage das Parken nur für einen bestimmten Zeitraum gebührenfrei, so muss der Parkende den Beginn des Parkvorganges, sofern er keinen Parkschein erwirbt, durch deutlich sichtbaren Aushang einer Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe anzeigen.
- (4) Besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Jahresparkkarte, so gewährt diese keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz. Jahresparkkarten gelten nicht für Wohnmobile, Wohnwagen oder andere Anhänger. Jahresparkkarten können auch ausschließlich digital ausgestellt werden. Jahresparkkarten gelten für ein Kalenderjahr. Es ist stets die volle Gebühr für die Jahresparkkarten unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs zu entrichten.
- (5) Der Bürgermeister kann im Rahmen von Veranstaltungen auf Antrag eine Pauschalgebühr für einzelne oder mehrere Parkzonen, Straßen oder Parkplätze festsetzen. Die maximale Pauschalgebühr beträgt das Doppelte des Produkts aus der Tageshöchstgebühr und der Anzahl der Parkflächen.
- (6) Die Entrichtung einer Pauschalgebühr gewährt keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz.

**§ 5****Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Parkvorgangs und wird sofort fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Erwerb eines Parkscheins oder durch von der Gemeinde zugelassene elektronische Zahlungsverfahren.

**§ 6****Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Entrichtung der Parkgebühren sind befreit:
  1. Dienstfahrzeuge des Bundes, des Landes, des Bodenseekreises oder einer Gemeinde des Bodenseekreises sowie Dienstfahrzeuge der Gemeinde Kressbronn a. B., des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen und des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen; Geschäftsfahrzeuge von mobilen Pflegediensten;
  2. Fahrzeuge, die eine von der Gemeinde Kressbronn a. B. entsprechend ausgestellte Parkberechtigung besitzen;
  3. Elektrofahrzeuge bis zu vier Stunden während des Ladevorgangs, soweit sich die Ladesäulen nicht in einem automatisiert überwachten Bewirtschaftungsbereich befinden;
  4. Personen mit amtlich anerkannter Schwerbehinderung der Merkzeichen G, aG oder B oder mit einer Sonderparkberechtigung für einen Behindertenparkplatz. Der Nachweis für eine Gebührenbefreiung nach Nr. 1 und 2 erfolgt durch erkennbare Aufschriften der Dienstfahrzeuge oder der Auslage eines Dienstausses unter der Windschutzscheibe. Der Nachweis für eine Gebührenbefreiung nach Nr. 4 erfolgt durch Auslage des Schwerbehindertenausweises mit erkennbarem Merkzeichen oder der Sonderparkberechtigung unter der Windschutzscheibe.
- (2) Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

**§ 7****Absehen von einer Gebührenerhebung**

Bei traditionellen Veranstaltungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder bei Unzumutbarkeit einer Gebührenerhebung kann der Bürgermeister die Gebührenerhebung für einzelne, mehrere oder für alle Parkplätze durch Allgemeinverfügung, die im Amtsblatt bekannt zu machen ist, aussetzen.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

Die Vorschriften der StVO, des StVG und des BKat bleiben unberührt. Insbesondere richten sich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen die Parkzeiten, Höchstparkdauer, Parken ohne gültigen Parkschein oder Parkscheibe nach diesen Gesetzen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Nummern 3000, 4000, 19000, 32000, 35000, 36000 und 43000 der Anlage zu dieser Satzung zum 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze vom 26. April 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 23. April 2026

*gez. D. Enzensperger*

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

## Anlage

## PARKGEBÜHRENVERZEICHNIS

## I. Kernort Kressbronn

Nr.	Straße	Zulässiger Parkzeitraum	Höchstparkdauer	Gebührenpflichtiger Zeitraum	Gebühr pro halbe Stunde	Gebühr pro Minute	Tages- höchstgebühr	Jahresparkkarte (Gebühr pro Jahr)
1000	Alpenblickstraße (16 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
2000	Altmanweg (18 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
3000	Bachtobelplatz (14 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig, 0,5 Stunden gebührenfrei	1,00 €	0,04 €	10,00 €	nicht vorhanden
4000	Bachtobelstraße (17 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig, 0,5 Stunden gebührenfrei	1,00 €	0,04 €	10,00 €	Nur für Gemeindebedienstete: 25,00 €
5000	Bahnhofstraße (6 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig, 1,5 Stunden gebührenfrei	1,00 €	0,04 €	15,00 €	nicht vorhanden
6000	Betznauer Straße (8 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden

7000	Bodanstraße (10 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,50 €	0,05 €	20,00 €	nicht vorhanden
8000	Bodanstraße, Strandbadparkplatz (520 Parkflächen)	ganztägig	24 Stunden	ganztägig	1,00 € ab 25. Std.: 5,00 €	0,04 € ab 25. Std.: 0,17 €	10,00 €	Mit Begrenzung auf 24 Stunden: 60,00 €  Ohne Begrenzung auf 24 Stunden: 240,00 €
9000	Bodanstraße, Strandbadzusatzparkplatz/ Fußballplatz (100 Parkflächen)	ganztägig	24 Stunden	ganztägig	1,00 € ab 25. Std.: 5,00 €	0,04 € ab 25. Std.: 0,17 €	10,00 €  ab 25. Std.: keine Begrenzung	Mit Begrenzung auf 24 Stunden: 60,00 €,  Ohne Begrenzung auf 24 Stunden: 240,00 €
10000	Brühlstraße, Allgemein (27 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
11000	Brühlstraße, Brühlstraßenparkplatz (19 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
12000	Eichendorffweg (3 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
13000	Ernst-Lehmann-Straße (13 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €

14000	Fallenbachweg (5 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
15000	Friedhofweg, Tiefgaragenparkplatz (34 Parkflächen)	ganztägig	keine	8:00 bis 17:00 Uhr, Sonntagmorgen von 8:00- 12:00 Uhr gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	Nur Gemeindebedienstete: 25,00 €
16000	Gartenstraße (2 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
17000	Hauptstraße, Allgemein (19 Parkflächen)	ganztägig	2 Stunden	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
18000	Hauptstraße, Tiefgaragenparkplatz (37 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig, 1,5 Stunden und Sonntagmorgen von 6:00- 12:00 Uhr gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeindebedienstete: 120,00 €
19000	Heidachstraße (30 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 €
20000	Hemigkofener Straße, Büchereiparkplatz (5 Parkflächen)	ganztägig	3 Stunden	ganztägig 1,5 Stunden gebührenfrei	1,00 €	0,04 €	keine	nicht vorhanden
21000	Hemigkofener Straße, Allgemein (5 Parkflächen)	ganztägig	3 Stunden	ganztägig, 1,5 Stunden gebührenfrei	1,00 €	0,04 €	keine	nicht vorhanden
22000	Hirschbergweg (4 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
23000	Kanisfluhweg	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden

	(7 Parkflächen)							
24000	Kirchstraße (2 Parkflächen)	ganztägig	2 Stunden	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
25000	In der Länge (4 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
26000	Irisstraße, Allgemein (26 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
27000	Irisstraße, Seesporthallenparkplatz (55 öffentliche Parkflächen, 22 Parkflächen für Übungsleiter)	ganztägig	keine	6:00 bis 17:00 Uhr, 1,5 Stunden gebührenfrei	1,00 €	0,04 €	10,00 €	240,00 €
28000	Parkweg (3 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
29000	Pfänderstraße (29 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
30000	Maicher Straße, Allgemein (30 Parkflächen)	ganztägig	keine	6:00 bis 17:00 Uhr, 1,5 Stunden gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeinde- und Schulbedienstete: 25,00 €
31000	Maicher Straße, Vereinsheimparkplatz (87 Parkflächen)	ganztägig	keine	6:00 bis 17:00 Uhr, 1,5 Stunden gebührenfrei	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 €

								Gemeinde- und Schulbedienstete: 25,00 €
32000	Nonnenbacher Weg, Allgemein, Bahnhofs- und Stellwerkparkplatz (97 Parkflächen, 5 Busparkplätze)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	5,00 €	240,00 € Gemeindebedienstete und Inhaber von ÖPNV- Jahreskarten: 25,00 €  In Kressbronn a. B. gemeldete Inhaber der Echt Bodensee Card: gebührenfrei
33000	Nonnenhorner Straße, Seergartenparkplatz (22 öffentliche Parkflächen, 3 für Personal Gastronomie)	6:00 bis 24:00 Uhr	14 Stunden	6:00 bis 24:00 Uhr, November bis März: 2,0 Stunden gebührenfrei	1,50 €	0,05 €	17,50 € Für Schiffsgäste: 10,00 € <small>(nur i. V. m. Nachweis)</small>	nicht vorhanden
34000	Rosenstraße	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
35000	Riedäcker (5 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00€
36000	Riedweg (12 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeindebedienstete und Inhaber von ÖPNV- Jahreskarten: 25,00 €

								In Kressbronn a. B. gemeldete Inhaber der Echt Bodensee Card: gebührenfrei
37000	Säntisstraße (40 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
38000	Schulweg (8 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
39000	Untermühleweg, Festhallenparkplatz (48 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig, 1,5 Stunden gebührenfrei	0,70 €,	0,02 €	7,00 €	240,00 € Gemeinde- und Schulbedienstete: 25,00 €
40000	Untermühleweg, Festhallenzusatzparkplatz (21 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €,	0,02 €	7,00 €	nicht vorhanden
41000	Untermühleweg, Festhallenparkplatz und Festhallenzusatzparkplatz im Veranstaltungsbetrieb	Veranstaltungs- zeitraum	-	-	-	-	Pauschalgebühr: 200,00 €  Für Kressbronner Vereine: 100,00 €	nicht vorhanden
42000	Weinbergstraße (9 Parkflächen)	ganztägig	keine	ganztägig	1,00 €	0,04 €	15,00 €	240,00 €
43000	Wolfgalgenweg	ganztägig	keine	ganztägig	0,70 €	0,02 €	7,00 €	240,00 €

	(14 Parkflächen)							
44000	Zehntscheuerstraße, Schulparkplatz (16 Parkflächen)	ganztägig	6 Stunden, Sa. u. So. keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
45000	Zehntscheuerstraße, Flst.-Nr. 1195 (8 Parkflächen)	ganztägig	6 Stunden, Sa. u. So. keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
46000	Zehntscheuerstraße, Flst.-Nr. 6283 (5 Parkflächen)	ganztägig	10 Stunden, Sa. u. So. keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
47000	Zimbaweg (4 Parkflächen)	ganztägig	keine	-	gebührenfrei	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden

Straßen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, unterliegen keiner Gebührenpflicht.

## II. Teilorte

In den Teilorten der Gemeinde Kressbronn a. B. unterliegt das Parken keiner zeitlichen Beschränkung, Höchstparkdauer und Gebührenpflicht, soweit nicht durch eine Beschilderung vor Ort etwas anderes bestimmt wird.

## III. Jahresparkkarte für den Gesamtort

Es wird für die gesamte Gemeinde eine Jahresparkkarte ausgegeben. Diese gilt für alle gebührenpflichtigen Straßen und Parkplätze. Die Gebühr hierfür beträgt 360,00 € pro Jahr.